



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Verfassungskonflikt in Norwegen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Verfassungskonflikt in Norwegen.



Am 27. Februar dieses Jahres hat das Reichsgericht zu Christiania ein Urteil verkündet, das von der demokratischen Presse Deutschlands ebenso einstimmig mit Jubel begrüßt wird, wie es die Organe der konservativen und gemäßigten Parteien verurteilen. Das Urteil des Reichsgerichts lautet: „Der Staatsminister Selmer soll sein Amt als Staatsminister und Mitglied des königlichen Rates verwirkt haben. An Prozeßkosten hat derselbe 18225½ Kronen zu bezahlen, wovon 15000 Kronen für die drei Ankläger bestimmt sind.“ Dieses Urteil wurde gegen ihn gefällt, weil er dem Könige geraten hatte, 1. den Beschluß des Stortings vom 17. März 1880 über den Zutritt der Staatsräte zu den Verhandlungen des Stortings nicht zu genehmigen und in Kraft treten zu lassen; 2. den Beschluß des Stortings vom 14. Juni 1882 über eine Bewilligung für die Volksbewaffnungsvereine und den Zentralverein für die Verbreitung von Körperübungen und Waffengebrauch nicht zu vollziehen; 3. teilweise den Beschluß des Stortings vom 16. und 17. Juni 1882 betreffend das Gehaltsregulativ für die Anordnung einer Zentralverwaltung für die in Betrieb befindlichen Eisenbahnen anzunehmen (d. h. die Aufnahme zweier vom Storting gewählten Mitglieder in die zentrale Eisenbahnadministration zu verweigern). Den Hauptpunkt des Urteils bildet der unter Nummer 1 aufgeführte Entscheidungsgrund, mit welchem dem Könige das absolute Veto in Fragen des Grundgesetzes und, rechtlich verstanden, jedes Veto abgesprochen ist, und es soll nun erörtert werden, was von dem Urteile des norwegischen Reichsgerichts in dieser Beziehung und damit von dem ganzen Urteile zu halten ist. Die nähern thatsächlichen Grundlagen bietet ein im sechsten Bande der kritischen Viertel-

Grenzboten I. 1884.

jahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft erschienener Aufsatz von Konrad Maurer, dem hervorragenden Kenner skandinavischen Rechtes.

Nach dem norwegischen Grundgesetz (Verfassungsurkunde) können die Mitglieder des Staatsrates, d. h. die Minister, nicht in das Storting gewählt werden, und sie haben infolge dessen zu den Verhandlungen desselben keinen Zutritt, soweit nicht das Storting von der ihm zustehenden Befugnis, sie zum Erscheinen in einer Sitzung vorzufordern, Gebrauch macht. Die Minister sind dadurch von den Verhandlungen der Volksvertretung grundsätzlich ausgeschlossen und einerseits an der persönlichen Vertretung ihres Standpunktes gegenüber der Volksvertretung gehindert, andererseits in einen umso schärferen Gegensatz zu derselben gebracht. Diese den Einrichtungen anderer parlamentarischen Länder widersprechende Institution führte bald zu Versuchen zu Änderung dieses Zustandes, welche anfänglich von der konservativen Partei ausgingen und von deren Gegnern bekämpft wurden, später von der Opposition befürwortet und von der Regierung und ihren Anhängern abgewiesen wurden. Der jetzige Führer der Storthingsmajorität, Bankdirektor J. Sverdrup, setzte im Jahre 1872 den Beschluß auf Zulassung der Staatsräte zu den Storthingsverhandlungen durch, während er vorher Jahre lang die entgegengesetzte Ansicht vertreten hatte. Die Änderung dieser Bestrebungen erklärt sich aus der seit der Einführung der Verfassung erfolgten Verschiebung der Machtverhältnisse der Parteien, indem der inzwischen erstarkten Opposition die Anwesenheit der Staatsräte in den Sitzungen des Storthings nicht mehr als eine gefährliche Verstärkung der konservativen Partei, sondern als ein geeignetes Mittel erschien, um durch fortgesetzte Angriffe auf die Regierung den Widerstand derselben zu brechen und zu einer rein parlamentarischen Regierung zu gelangen. Die Regierung verlangte als Ersatz für die von der Storthingsmajorität geforderte Zulassung der Staatsräte zu den Sitzungen gewisse andre, ihre Macht verstärkende Verfassungsänderungen, darunter als die erheblichsten die Gewährung einer bestimmten Pension für die abtretenden Staatsräte, und das Recht des Königs, das Storting aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen, welches Ansinnen von der Storthingsmajorität verworfen wurde. Im Jahre 1874 und ebenso im Jahre 1877 wiederholte das Storting seinen frühern Beschluß, und nach einer inzwischen erfolgten Neuwahl wurde derselbe Beschluß im Jahre 1880 aufs neue gefaßt. Auch diesem Beschlusse verweigerte der König seine Sanction und ließ durch die Regierung einen dem frühern Vorschlage ziemlich gleichartigen einbringen, welcher verfassungsmäßig nach einer vorgenommenen Neuwahl am Storting des Jahres 1883 zur Verhandlung kommen sollte. Inzwischen brachte am 2. Juni 1880 Sverdrup einen Antrag beim Storting dahin ein, daß der gefaßte Beschluß von diesem als geltendes Grundgesetz Norwegens betrachtet und der Regierung mit der Aufforderung zu dessen vorschriftsmäßiger Publikation übermittelt werde. Dieser Antrag wurde am 9. Juni vom Storting angenommen; unter dem 17. Juni

aber wurde dem Storting von der Regierung eröffnet, daß der Beschluß als vom Könige nicht sanktionirt nicht publizirt werden könne. Um den hiermit ausgebrochenen Streit über die Existenz eines Vetorechts des Königs bei Abänderungen des Grundgesetzes womöglich zu einem friedlichen Austrage zu bringen, wandte sich die Regierung auf Grund einer königlichen Resolution vom 30. August unter dem 6. September 1880 an die juristische Fakultät der Landesuniversität zu Christiania mit dem Ansuchen, daß sich dieselbe darüber aussprechen möge, „wie weit und in welcher Ausdehnung dem Könige nach der Verfassung ein Sanktionsrecht in Bezug auf Veränderungen des Grundgesetzes zukomme.“ Am 23. März 1881 wurde dieses Gutachten erstattet, und die Fakultät (bestehend aus sechs Mitgliedern) sprach sich einstimmig für die Existenz eines absoluten königlichen Vetos bei Verfassungsänderungen aus.

Die nähere Motivirung dieses Gutachtens hier darzulegen würde zu weit führen, sie ist in dem oben angeführten Aufsätze Maurers zu finden. Nur folgendes soll hier hervorgehoben werden. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und in wie weit dem Könige gegenüber Stortingsbeschlüssen, welche auf eine Verfassungsänderung abzielen, ein Veto zustehet, ist im norwegischen Grundgesetze nicht enthalten, und zwar weder in dessen ursprünglicher Fassung vom 17. Mai 1814 noch in dessen veränderter Gestalt vom 4. November 1814. Dagegen finden sich verschiedene Bestimmungen, welche festsetzen, daß zu einem vom Storting gefaßten Beschlusse des Königs Sanktion einzuholen ist und erst durch diese der Beschluß Gesetz wird; ferner daß der König bei der Schließung des Stortings zugleich auf alle nicht bereits zuvor von ihm erledigten Beschlüsse desselben seine Entschließung mitzuteilen habe, indem er sie entweder bestätige oder verwerfe, und daß alle von ihm nicht ausdrücklich bestätigten als von ihm verworfen gelten sollen. Weiter sind als Stortingsbeschlüsse, welche der königlichen Sanktion nicht bedürfen, folgende und zwar nur diese bezeichnet: 1. diejenigen, durch welche sich das Storting verfassungsmäßig für versammelt erklärt, oder 2. seine Geschäftsordnung bestimmt, oder 3. die Vollmachten seiner Mitglieder erledigt, oder 4. Urtheile über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft, oder 5. Fremde naturalisirt, oder 6. eine Anklage gegen Staatsräthe oder andre Personen erhebt. Endlich wird bezüglich der Gesetzesvorschläge ausdrücklich bestimmt, daß der König den ihm vorgelegten Stortingsbeschluß, falls er ihn nicht billigt, dem Odelsthinge (der aus drei Vierteln des Stortings bestehende Abteilung des letztern) mit der Erklärung zurückzuschicken hat, daß er es zur Zeit nicht angemessen finde, ihn zu sanktioniren, und daß ihm solchenfalls der Beschluß von dem eben versammelten Stortinge nicht nochmals vorgelegt werden dürfe, daß dagegen ein Beschluß, der von drei ordentlichen Stortingen, welche nach drei verschiedenen auf einander folgenden Wahlen zusammengesetzt und überdies durch mindestens zwei dazwischen liegende ordentliche Stortinge getrennt sind, unverändert angenommen wurde, ohne daß in der

Zwischenzeit ein entgegengesetzter Storthingsbeschluß ergangen wäre, und der nun dem Könige nochmals mit dem Begehren vorgelegt wird, daß er demselben seine Sanktion nicht verweigern möge, sofort Gesetz werden solle, wenn auch dessen Sanktion nicht erfolgt sei, ehe das Storthing auseinandergeht.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß dem Könige legislativen Beschlüssen des Storthings gegenüber ein Veto zu steht, daß aber dieses Veto nur ein suspensives ist und durch beharrliches Festhalten des Storthings an seinen Beschlüssen beseitigt werden kann, und auf diese Bestimmung des Grundgesetzes stützt sich der obengenannte, unter dem 9. Juni 1880 vom Storthing angenommene Sverdrupsche Antrag sowie in der Folge das jetzt ergangene Urteil des Reichsgerichts.

Daß diese Bestimmung des Grundgesetzes jedoch nur auf legislative Beschlüsse des Storthings, nicht aber auf Storthingsbeschlüsse anderer Art und insbesondere nicht auf Beschlüsse, welche Verfassungsänderungen involviren, Anwendung findet, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Die Thätigkeit des Storthings ist keine bloß legislative, da dasselbe nicht nur Gesetze zu geben, sondern auch Steuern, Abgaben, Zölle und andre öffentliche Lasten aufzulegen, Staatsanlehen zu eröffnen, die Geldmittel für die Staatsausgaben zu bewilligen und in mehrfachen Beziehungen die Regierung zu kontrolliren hat. Auch diese Thätigkeit macht Beschlüsse notwendig. Die eben ausgeführten, ausdrücklich nur auf das Zustandebringen von Gesetzen beschränkten Bestimmungen über das suspensive Veto des Königs können somit nicht ohne weiteres auch auf derartige andre Beschlüsse Anwendung finden. Durch Beschluß der Reichsversammlung vom 11. Mai 1874 ist deren ausschließliche Beziehung auf die Gesetzgebung im engern Sinne des Wortes festgestellt worden. Die oben aufgeführten, ausnahmsweise der königlichen Sanktion nicht bedürftigen Beschlüsse sind lauter solche nicht legislativen Charakters. Damit ist von selbst gesagt, daß prinzipiell allen und jeden Storthingsbeschlüssen gegenüber ein königliches Sanktionsrecht besteht, nicht bloß Beschlüssen, welche auf die Einführung oder Aufhebung von Gesetzen abzielen. Dieses stillschweigend vorausgesetzte allgemeine Sanktionsrecht des Königs ist aber noch ausdrücklich durch die oben aufgeführte Bestimmung ausgesprochen, nach welcher alle beim Schlusse des Storthings vom Könige nicht ausdrücklich bestätigten Storthingsbeschlüsse als von ihm verworfen gelten. Dem Könige steht also gegenüber allen und jeden Storthingsbeschlüssen (mit Ausnahme der oben angeführten sechs Fälle) ein Sanktionsrecht zu; nur bezüglich der legislativen Beschlüsse des Storthings ist das königliche Veto als ein suspensives bezeichnet, es muß deshalb allen andern Storthingsbeschlüssen gegenüber als ein absolutes anerkannt werden. Daß dieser Grundsatz nicht nur auch bei Verfassungsänderungen, sondern ganz besonders und hauptsächlich bei diesen gelten muß, liegt in der Natur der Sache, denn wo immer zwischen Verfassungsänderungen und andern Akten der Gesetzgebung unterschieden wird, geschieht

dies in der Art, daß man die erstern den letztern gegenüber zu erschweren sucht und zwar mit vollem Recht und aus dem guten Grunde, weil die Staatsverfassung eines erhöhten Schutzes gegen unbedachte Neuerungsverschlage bedarf. Der Paragraph 112 des Grundgesetzes, welcher die betreffende Bestimmung enthalt, setzt fest, daß ein etwaiger nderungsvorschlag einem ordentlichen Storting vorgelegt und zugleich durch den Druck verffentlicht werden soll. Doch soll erst das nachste ordentliche Storting bestimmen, ob die vorgeschlagene nderung einzutreten habe oder nicht, und die Annahme setzt einen von mindestens zwei Dritteln der Stimmen vom Storting gefaßten Beschlu voraus. Endlich darf die nderung niemals den Prinzipien des Grundgesetzes widersprechen, vielmehr lediglich Modifikationen betreffen, welche den Geist der Verfassung nicht verndern. Von dem Sanktionsrechte des Knigs ist hier nicht besonders oder wiederholt die Rede, es ist aber ganz selbstverstandlich, daß diese Bestimmung nicht aus allem Zusammenhange mit den brigen Bestimmungen des Grundgesetzes gerissen werden darf, sondern daß diese mit zur Auslegung des den Schlu des Gesetzes bildenden Paragraphen 112 herangezogen werden mssen, und aus diesen ergibt sich die Existenz eines Sanktionsrechts des Knigs gegenber beantragten Verfassungsnderungen. Ware das Gegenteil der Fall, so wrde eine Verfassungsnderung, wie die obigen Darlegungen nachweisen, ungleich leichter als die Erlassung eines gewhnlichen Gesetzes vom Storting durchzusetzen und auf dem Wege der erstern die Erzwingung eines vom Knige verweigerten Gesetzes viel rascher und sicherer zu bewirken sein. Aus den Verhandlungen der Reichsversammlung ergibt sich, daß man die Paragraphen 76 und 79 (ber die Behandlung der Gesetzesverschlage) nicht auf die Verschlage von Verfassungsnderungen bezogen wissen wollte. Hat eine solche Absicht aber nicht bestanden, so ist man auch nicht berechtigt, das in diesen Paragraphen behandelte suspensive Veto auf die letzteren zu beziehen; es kann vielmehr nur auf die im Paragraph 80 ausgesprochene und im Paragraph 82 vorausgesetzte Regel zurckgegriffen werden, daß alle vom Knig nicht langstens bis zum Schlusse des betreffenden Stortings sanktionirten Beschlsse des letztern als von ihm verworfen zu gelten haben, daß also dem Knige hinsichtlich der Verfassungsnderungen so gut wie hinsichtlich aller andern nicht legislativen Beschlsse im engeren Sinne ein absolutes Veto zusteht.

Diese Ansicht hat brigens nicht erst neuerdings die Juristenfakultat zu Christiania aufgestellt, sondern dieselbe ist mehrfach in Kundgebungen der Volksvertretung zu unumwundenem Ausdrucke gelangt; so hat insbesondere das Storting in einer Adresse vom 29. Mai 1824 ausdrcklich mit allen gegen zwei Stimmen anerkannt, daß der Knig „zufolge der Natur der Sache bereits im Besitze des absoluten Vetos sei, soviel die nderungen des Grundgesetzes anlange,“ und zwar erfolgte dieses Anerkenntnis aus Anla einer kniglichen Proposition, welche die Aufhebung des Paragraphen 79 des Grundgesetzes und somit die Verwand-

lung des suspensiven Vetos des Königs bei gewöhnlichen Gesetzesvorschlägen in ein absolutes bezweckte, also bei einem Anlaß, welcher die Aufmerksamkeit des Storthings ganz besonders auf die hohe Bedeutung einer derartigen Erklärung lenken mußte. Auch später hat das Storthing offiziell nie eine andre als die soeben erwähnte Ansicht ausgesprochen. Einzelne, die entgegengesetzte Auffassung vertretende Stimmen im Storthing stießen stets auf den entschiedensten Widerspruch bis zum Jahre 1877; erst im Jahre 1880 gelang es dem Oppositionsführer, den oben aufgeführten, den gegenwärtigen Verfassungskonflikt veranlassenden Beschluß durchzusetzen.

Weil nun der Minister Selmer die die Rechte des Königs gegenüber den Annahmen der Storthingsmajorität wahrende Ansicht ohne Furcht seiner Überzeugung gemäß vertreten hat, ist er (samt seinen Kollegen) vor das Reichsgericht gestellt und von diesem zur Amtsentsetzung und zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden, welche zum größten Teile (15000 Kronen) die Beute seiner, aus der Storthingsmajorität genommenen Ankläger bildet, verurteilt von dem Reichsgericht, einem Gericht, welches zur großen Mehrzahl nicht aus unbeteiligten staatlichen Richtern, sondern aus Mitgliedern gerade der Partei im Storthing besteht, deren Ansprüche gegenüber den Rechten des Königs geprüft werden sollen; von einem Gericht, welches der Mehrzahl nach nicht aus gebildeten Juristen, sondern aus Bauern, Kirchensängern und Lehensleuten zusammengesetzt worden ist; von einem Gericht, welches auf diesen Namen gar keinen Anspruch hat, weil eine Partei nicht zugleich Richter sein kann; verurteilt, nicht etwa weil ihm eine die Rechte der Storthingsmajorität verletzende That nachgewiesen werden konnte, sondern weil seine Ansicht eine andre als diejenige dieser Majorität war, weil er seinem Könige den Rat erteilte, einem — seiner Überzeugung gemäß eine Verfassungsverletzung bildenden — Ansinnen dieser Majorität nicht zu entsprechen, weil er seine Pflicht gethan, weil er die Rechte seines Königs, die Verfassung und gesetzliche Ordnung des Landes gewissenhaft und ehrenhaft gewahrt hat. Wer mit diesem Urteile in Norwegen einverstanden ist, das ist nicht, wie die demokratischen Blätter glauben machen möchten, die große Mehrzahl der ganzen Bevölkerung, sondern es ist nur die radikale Storthingspartei und ihr Anhang, während die ganze gebildete Bevölkerung, wie aus den allseitigen Kundgebungen hervorgeht, dieses Urteil aufs tiefste beklagt. Der König hat inzwischen, um den Konflikt nicht zu verschärfen, den Minister Selmer seines Amtes enthoben; man wird aber zuversichtlich erwarten dürfen, daß er eine Auslegung der Verfassung durch einen solchen einseitigen Parteispuch nicht zuläßt, und daß er sich durch eine derartige nichtswürdige Posse wie dieses Reichsgerichtsurteil nicht zwingen lassen wird, seine Minister nach der Anweisung der Radikalen zu wählen.

